

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der abakus solar AG**

**Leithestraße 39, 45886 Gelsenkirchen**

## **Allgemeines**

### **a) Bei Kaufverträgen:**

Für alle Verkaufsgeschäfte und Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Etwaige AGB des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, wenn die abakus solar AG nicht ihrer Einbeziehung schriftlich zustimmt. Insbesondere gilt die vorbehaltlose Durchführung des Vertrages nicht als Zustimmung zur Einbeziehung der AGB des Kunden.

### **b) Bei Werkverträgen:**

Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen beinhalten, gelten bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen; VOB Teil B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zu unseren Angeboten gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich zugesichert. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise mißbräuchlich verwendet werden. Wird uns ein Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich an uns zurückzusenden.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen und uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.

## **Angebote**

Unsere Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung stets freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch für Liefer- und Fertigstellungstermine bzw. -fristen. Liefer- und Fertigstellungstermine gelten ab dem Datum der Auftragsbestätigung.

## **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn die Ware weiterverarbeitet wird. Die Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Barzahlung oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes weiterveräußert werden. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (inkl. MwSt.) aus der Weiterveräußerung bis zur Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges anderen Personen zu überlassen.

Der Käufer ist zur ordnungsgemäßen Lagerung und Versicherung unserer Waren verpflichtet.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, bei Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **Preise**

### **a) Bei Kaufverträgen:**

Alle Preise verstehen sich ab Lager Gelsenkirchen. Verpackungen und Versandkosten werden zum Selbstkostenpreis an den Käufer weitergegeben.

### **b) Bei Werkverträgen:**

Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

## **Zahlungen**

Es gelten die in unseren jeweiligen Preislisten, Angeboten bzw. Rechnungen angegebenen Zahlungsbedingungen. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich sofort und ansonsten unter Einhaltung der von uns gewährten Frist und der von uns festgelegten Skontierung fällig und netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt bei unbarer Zahlung der Tag, an dem der geschuldete Betrag endgültig auf unserem Konto eingeht bzw. gutgeschrieben wird.

Bei Verzug fällt neben der Verzugsberechnung von 8 % bzw. bei Verbrauchern 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz eine zusätzliche Mahnkostenpauschale an. Bei gewerblichen Kunden tritt nach 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum automatisch der Verzug ein, soweit zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Zahlung erfolgt ist.

## **Mängelansprüche**

### **a) Bei Kaufverträgen:**

Ist der Liefergegenstand nicht frei von einem Sachmangel, hat er bei Gefahrübergang also nicht die vereinbarte Beschaffenheit, so leisten wir nach unserer Wahl eine Ersatzlieferung oder beseitigen den Mangel. Bei Unverhältnismäßigkeit behalten wir uns vor, die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

### **b) Bei Werkverträgen:**

Mängelansprüche für erbrachte Leistungen richten sich nach §13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B (VOB/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei keiner weiteren Vereinbarung für die Verjährungsfristen von Mängelansprüchen gelten hier die Regelfristen nach Nummer 4. Entsprechend gilt bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluß auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, eine Verjährungsfrist von 2 Jahren bzw. bei Bauwerken von 4 Jahren, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

## **Gefahrübergang bei Kaufverträgen**

Im gewerblichen Geschäftsverkehr geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Übergabe der Ware über.

## **Haftung**

Eine Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, erfolgt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, oder ausdrücklicher Zusicherung. Die gesetzliche Haftung für Schäden an Leib und Leben bleibt hiervon unberührt.

## **Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Streitigkeiten entscheiden die öffentlichen Gerichte. Im gewerblichen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Gelsenkirchen vereinbart..

## **Sonstige Bestimmungen**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, was auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses gilt. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Parteien bei verständiger Würdigung unter Berücksichtigung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre.